

Zwischen der
vertreten durch den
nachstehend genannt:

Gemeinde Westheide
Bürgermeister
„Gemeinde,,

dem

Landkreis Börde
Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung
als Träger der Straßenbaulast

vertreten durch die
nachstehend genannt:

1. Betriebsleiterin
„Landkreis,,

und dem
vertreten durch die
nachstehend genannt:

Abwasserverband „Untere Ohre“
Verbandsgeschäftsführer
„Verband,,

wird folgende

VEREINBARUNG

auf der Grundlage des Straßengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) und entsprechend den „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraße - der Ortsdurchfahrtsrichtlinie“, in der jeweils geltenden Fassung und nach Runderlass Ministerialblatt Land Sachsen – Anhalt (Mbl. LSA) Nr. 6 vom 07.02.1997, geschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis, die Gemeinde und der Verband (Beteiligte) kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 1106 – in der Gemeinde Westheide, OT Neuenhofe die Hauptstraße als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.

(2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

- Herstellung der Fahrbahn und Entwässerungsrinnen
- Herstellung der Nebenflächen, Gehwege und der Regenwasserableitung im gemeindlichen Bereich im Auftrag der Gemeinde entsprechend den gemeinsam abgestimmten Planungsunterlagen auf eine Baulänge von ca. 790 m.
- Abschnittsweise Sanierung Schmutzwasserkanal und Regenwasserhausanschlüsse

(3) Grundlage der Vereinbarung sind § 42 Abs.5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt , die Ortsdurchfahrtsrichtlinie und die sonst für den Landkreis geltenden Vorschriften und Richtlinien, insbesondere die Vergaberichtlinie.

§ 2 - Durchführung der Maßnahme

(1) Der Landkreis ist für die Planung bis Leistungsphase 4 (Vertragsabwicklung und Abrechnung einschließlich Entwurfsvermessung) federführend zuständig. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Kostenfeststellung nach Baukostenanteilen der jeweiligen Baulasträger entsprechend dieser Vereinbarung.

Der Landkreis berechnet an die Gemeinde die anteiligen Planungskosten weiter. Ab Leistungsphase 5 werden die Planungsleistungen, örtliche Bauüberwachung .. u. a. vom Landkreis und Gemeinde eigenständig beauftragt.

(2) Das Ausschreibungsverfahren bis zur Submission koordiniert (Veröffentlichung, Versenden der Unterlagen nach Übergabe der kompletten Unterlagen für die Anzahl der Bieter und Durchführung der Submission) der Landkreis in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Verband.

(3) Die Bauleistungen werden als Gesamtmaßnahme in folgenden Losen ausgeschrieben und beauftragt:

<u>Leistung</u>	<u>Beauftragung</u>
• Los 1 - Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	Landkreis (Kostenteilung)
• Los 2 – Straßenbau	Landkreis
• Los 3 - Nebenanlagen und deren Entwässerung	Gemeinde
• Los 4 – Sanierung Schmutzwasser und Regenwasserhausanschlüsse	Verband

Die Entscheidung zur Zuschlagserteilung erfolgt auf der Grundlage § 2 VOB A unter Beachtung des Landesvergabegesetzes und im Einvernehmen aller Beteiligten.

Die Gesamtmaßnahme wird an einen, dem insgesamt wirtschaftlichsten, Bieter vergeben. Die Festlegung der gemeinsamen Vergabe an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter wird nicht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, sondern wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung als verbindlich festgelegt.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis, der Gemeinde und dem Verband, jeweils in der Auftragserteilung ihrer Lose, abgenommen.

(5) Der Landkreis, die Gemeinde und der Verband überwachen die Gewährleistungspflichten in ihrer Auftragserteilung und Zuständigkeit und machen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer eigenständig geltend.

§ 3 - Kosten der Fahrbahn, Gehwege, Parkbuchten und Grünflächen

(1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn, sowie der zugehörigen Entwässerungsrinnen.

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Neubau der Gehwege einschließlich der Hochborde, der Grundstückszufahrten, der Parkbuchten, der dazugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Grünflächen und Straßenabläufe innerhalb der Ortslage. Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde und der Straßenabläufe leistet der Landkreis gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Betrag. Der einmalige Beitrag zur erstmaligen Herstellung der Hochborde beträgt 11 €/lfm Bordanlage.

Die Höhe des einmaligen Beitrages zur Herstellung der Straßenabläufe wird in § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

(3) Die Kosten aus Los 1 werden prozentual der entstandenen Baukosten nach Abschluss der Baumaßnahme aufgeteilt und vom Landkreis an die Gemeinde anteilig weiterberechnet.

(4) Die notwendigen Kosten für eine erstmalige Begrünung und Bepflanzung längs der Fahrbahn werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite der beteiligten Gehwege einschließlich der Parkstreifen geteilt.

§ 4 - Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Regenentwässerung der Ortslage entwässert. An den Kosten für die Herstellung der Straßenabläufe beteiligt sich der Landkreis mit 410,00 € je Straßenablauf. Die Gemeinde verpflichtet sich die Straßenabläufe und die Zuleitungen zur Regenwassersammelleitung ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Der Verband verpflichtet sich unwiderruflich das Oberflächenwasser der Kreisstraße K 1106 unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist (StrG LSA vom 6.7.93, § 23, Abs.5).

§ 5 - Kreuzungen und Einmündungen

Da der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf den einmündenden Straßen nicht mehr als 20 von 100 des Verkehrs auf der K 1135 beträgt, übernimmt der Landkreis nach dem Straßengesetz für das Land Sachsen- Anhalt, § 29 Abs. 4, die Kosten für die Herstellung der Einmündungen bis Radianende.

§ 6 - Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde auf eigene Kosten durchzuführen. Sie hat auch Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

(2) Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst jeder Baulastträger für seine Belange, die anfallenden Kosten trägt der Baulastträger, dessen Anlage berührt wird, soweit er diese nicht als Folgekostenpflicht weiterberechnen kann.

(3) Verband ist zuständig für die Sanierung des Schmutzwasserkanals und die Regenwasserhausanschlüsse sowie für die Weiterberechnung an die Anschlussnehmer.

§ 7 - Grunderwerb

Die Kosten für den Grunderwerb werden auf der Grundlage der Punkte 18,19 und 20 der ODR zwischen Gemeinde und Landkreis aufgeteilt.

§ 8 - Baustelleneinrichtung

Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie Verkehrssicherung werden vom Landkreis als Los 1 beauftragt und werden nach Schlussrechnung im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen Landkreis und Gemeinde geteilt. (siehe § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung)

§ 9 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG.

§ 10 - Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden durch die Gemeinde getragen.

§ 11 - Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden von der Gemeinde getragen soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben. Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die Herstellung der Restflächen bis zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen, sofern auch diese nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 12 - Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Gemeinde und der Landkreis verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen sofern sie nicht eigenständig beauftragt wurden (§ 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung).

(2) Alle Vertragspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen (§12 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung).

(3) Die Maßnahmen sollen unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes und auf besondere Zuweisungen realisiert werden.

Der dazu notwendige Antrag wird von Landkreis und Gemeinde eigenständig erarbeitet und wird gemeinsam eingereicht. Landkreis und Gemeinde rechnen eigenständig im Schlussverwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde ab.

(4) Landkreis und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallende Kostenanteile / Lose zu übernehmen. Werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme und späterer Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Bestandteile der Maßnahme als nicht förderfähig befunden, so sind die Kosten nachträglich 100% von dem Partner zu tragen der lt. Vereinbarung eigenständig zuständig ist.

(5) Die Gemeinde und der Landkreis verpflichten sich, zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 2 Wochen nach Anforderung fällig. Die Abrechnung der Anliegerbeiträge entsprechend gültiger Satzung obliegt der Gemeinde.

Soweit ein Partner mit seiner Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

§ 13 - Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Unterhaltung der Gehwege einschließlich der Hochbordanlage, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, der Regenentwässerungsanlagen sowie der Begrünung und Bepflanzung der Gemeinde obliegt.

(3) Die Baulast an den fertiggestellten Teilen ist im gegenseitigen Einvernehmen wie folgt geregelt:
Landkreis: Fahrbahn, zugehörige Entwässerungsrinne (Gosse).
Gemeinde: Nebenanlagen, Borde, Straßenabläufe und Anschlussleitungen

(4) Nach Abschluss der Arbeiten erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar der Bestandsvermessungen/Bestandsunterlagen.

§ 14 - Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Diese Vereinbarung wird in 6 Exemplaren angefertigt, davon erhält der Landkreis 2 Exemplare, die Gemeinde 2 Exemplare und der Verband 2 Exemplare.

Haldensleben,
für den **Landkreis**

Westheide,
für die **Gemeinde**

.....
Neuendorf Miehe
Betriebsleitung Eigenbetrieb

.....
Jahn
Bürgermeister

Haldensleben,
für den **Verband**

.....
Grossmann
Verbandsgeschäftsführer